

zu § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten

Bei einer unbeaufsichtigten Überlassung von Fahrzeugen an Nichtberechtigte wird eine Vertragsstrafe gemäß Preisliste fällig.

zu § 2 Tresorschlüssel & Einlage

Nach Kündigung und Rückgabe der „elektronischen Chipkarte“ sowie des eventuell noch überlassenen Tresor- und Garagenschlüssel erhält der Teilnehmer die Einlage unverzinst zurück. Die Einlage gilt als Sicherheitsleistung für Zahlungsverpflichtungen und kann bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen gegenüber dem Teilnehmer zurückbehalten werden. StadtTeilAuto Freising ist berechtigt, die Einlage in Fahrzeuge zu investieren.

Zeigt der Teilnehmer einen Verlust/Missbrauch nicht unmittelbar an, wird eine Vertragsstrafe nach der jeweils gültigen Preisliste fällig.

Nach Verlust des Buchungsrechtes muss der Teilnehmer die Chipkarte sowie noch vorhandene Schlüssel unverzüglich zurückgeben. Ein Missbrauch der Chipkarte wird mit Strafanzeige verfolgt.

zu § 3 Buchungspflicht

Bei einer Fahrt ohne Buchung werden eine Vertragsstrafe und eine Ausgleichszahlung an den geschädigten Teilnehmer gemäß Preisliste fällig.

zu § 4 Mietdauer

Die Mietdauer ist in viertelstündliche Zeiteinheiten teilbar.

zu § 5 Stornierungen

Es gilt der in der aktuellen Preisliste angegebene Stornierungstarif.

zu § 6 Verlängerungen der Mietdauer

Sofern sich keine Überschneidungen mit anderen Buchungen ergeben, gilt der Normaltarif, ansonsten ist auch keine Verlängerung möglich.

Befindet sich das Fahrzeug 15 Minuten nach Buchungsende nicht an der Station, ohne das mit der Buchungszentrale eine Verlängerung vereinbart wurde, wird eine Gebühr nach der geltenden Preisliste berechnet.

Dem möglicherweise geschädigten Teilnehmer wird eine Ausgleichszahlung gemäß der gültigen Preisliste gutgeschrieben. Der Teilnehmer muss hierzu die Fahrt kostenfrei stornieren.

zu § 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Mängel, die die Fahrtüchtigkeit nicht beeinträchtigen, müssen vor Fahrtantritt der Servicezentrale gemeldet und im Fahrtbericht notiert werden. Danach kann die Fahrt aufgenommen werden. Mängel, die vor Fahrtantritt vorhanden waren und nicht gemeldet wurden, gehen mit Fahrtantritt auf den/die Nutzer über.

zu § 8 Mitführen eines gültigen Führerscheins

Verstöße gegen die Pflichten, die nach § 8 der ANB bestehen, werden mit einer Vertragsstrafe belegt, deren Höhe in der jeweils geltenden Preisliste festgelegt ist.

zu § 9 Behandlung des Fahrzeugs

Bei Fahrten von über 500 km überprüft der Teilnehmer Reifendruck, Motorölstand, Kühlwasser und Scheibenwaschwasser. Die Fahrzeuge sind entsprechend den Angaben des Herstellers und der Fahrzeugunterlagen, die sich in den Fahrzeugen befinden, sowie den

Angaben im Bordbuch zu bedienen. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die aus einer Missachtung dieser Vorschriften herrühren.

zu § 11 Versicherungen

StadtTeilAuto unterhält für berechnigte Fahrer des Fahrzeugs eine Haftpflichtversicherung, eine Teilkaskoversicherung mit € 150.- Selbstbeteiligung sowie eine Vollkaskoversicherung mit € 330.- Selbstbeteiligung. Verursacht ein Teilnehmer innerhalb von 2 Jahren nach einem selbstverschuldeten Schaden einen weiteren selbstverschuldeten Schaden, so erhöht sich die Selbstbeteiligung auf **440 €**, bei einem weiteren Schaden innerhalb der dann folgenden 2 Jahre auf **660 €**.

zu § 12 Unfälle und Schäden

Unfälle sind sofort an die Buchungszentrale zu melden.

Bei Fahrten außerhalb Freisings können Nutzer notwendige Reparaturen eigenständig durch eine zugelassene Kfz-Werkstatt bis zu einem Betrag, der in der Preisliste geregelt ist, durchführen lassen. Die verauslagten Kosten werden von StadtTeilAuto Freising, gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Quittung, erstattet. Verursachte oder festgestellte Schäden sind immer in die Schadensliste im Bordbuch einzutragen.

Bei nicht gemeldeten Schäden kann StadtTeilAuto Freising eine Vertragsstrafe nach der gültigen Preisliste aussprechen. Der Teilnehmer haftet der Organisation gegenüber für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen bzw. der in §12 der ANB, genannten ergeben, in voller Höhe.

Bei Schäden/Unfällen, die von der Teilkasko-, Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung gedeckt werden, muss der Teilnehmer die Kosten, die sich aus einer etwaigen Änderung des Schadensfreiheitsrabattes und der Selbstbeteiligung ergeben, maximal bis zu der in der Preisliste angegebenen Höhe tragen.

Verletzt der Teilnehmer die Bestimmungen der ANB oder BNB, gesetzliche Vorschriften, Versicherungsbedingungen, oder andere Bestimmungen in einer Weise, die zur Nichtübernahme des Schadens durch die Versicherung führt, haftet der Teilnehmer in voller Höhe für die entstandenen Schäden.

zu § 13 Rückgabe

Die Fahrzeuge sind in sauberem Zustand zurückzugeben. Der Tank des Wagens muss mindestens ein Drittel gefüllt sein. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Bei Zuwiderhandlung wird eine entsprechende Gebühr gemäß Preisliste erhoben.

Hat eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe zur Folge, dass der Nachmieter den Wagen nicht nutzen kann, wird dies wie eine Überziehung (siehe §6 der BNB) gehandhabt.

zu § 16 Sperre und Kündigung

Der Nutzervertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

zu § 17 Vertragsänderungen und Teilunwirksamkeit

Bei Widersprüchen zwischen den Nutzungsverträgen und den ANB und den BNB gelten die BNB.

BNB Stand 10-2011